

dert. Dazu gehört besonders die Pflicht des Geistlichen, sein Amt gebunden an Schrift und Bekenntnis der Kirche zu führen ⁹.

Zu diesem Zweck wurde eine kirchliche Spruchkammer eingerichtet, die in einem mündlichen Verfahren den Betroffenen überprüfte. Dieser hatte das Recht, vor dem Ausschuß gehört zu werden und konnte sich dabei eines Rechtsbeistandes bedienen. Gegen den Beschluß konnte Beschwerde beim Rechtsausschuß der Kirche eingelegt werden. Durch dieses Verfahren wurden bis Ende Februar 1946 neun ehemalige Pfarrer der Deutschen Christen (DC) vom Dienst suspendiert¹⁰. Gleichzeitig waren auf Anordnung der Besatzungsmacht vier Pfarrer ihres Amtes enthoben worden, da sie hohe Funktionen im NS-Staat wahrgenommen hatten¹¹. In Einzelfällen übte auch die deutsche Verwaltung Druck auf die kirchlichen Stellen aus, um die Entfernung politisch belasteter Pfarrer zu erwirken. Im Fall des Pfarrers M. aus Neuwied, aktives Parteimitglied und DC-Pfarrer, drohte sie im April 1946 mit ihrem Einschreiten, wenn die Kirchenleitung nicht sofort eigene Maßnahmen ergreife. Diese eröffnete daraufhin ein Spruchkammerverfahren gegen M. und untersagte ihm bis auf weiteres jegliche kirchliche Amtshandlung¹². Bis August 1946 hatte die kircheninterne Säuberungstätigkeit folgende Ergebnisse gebracht: Vier Pfarrer wurden aus ihrem Amt entfernt, zwei nach Abschluß des Spruchkammerverfahrens in den vorzeitigen Ruhestand versetzt und ein Pfarrer in einen anderen Kirchenkreis versetzt. Gegen weitere sechs ehemalige DC-Pfarrer, von denen sich vier in Gefangenschaft beziehungsweise Internierungshaft befanden, hatte aufgrund ihrer Abwesenheit noch nicht verhandelt werden können¹³.

Anfang März 1946 war Sachsse zur Militärregierung nach Bad Ems gerufen worden. Dort wurde ihm mitgeteilt, daß die Militärregierung in Baden-Baden eine systematische Entnazifizierung der Geistlichen fordere¹⁴. Ein aus Geistlichen und evangelischen Laien zusammengesetzter Ausschuß, der der Genehmigung durch die Militärregierung unterliege, solle die Überprüfung vornehmen und der Kirchenleitung Sanktionsmaßnahmen vorschlagen, die sie dann der Militärregierung in Bad Ems zur

⁹ Die Leitung der ev. Kirche von Westfalen u. der Rheinprovinz: Ordnung, 1.9.1945; Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/46 (10.1.1946), S. 6f.

¹⁰ Vor Kriegsausbruch waren 282 Pfarrer und ordinierte Hilfsprediger der Landeskirche auf dem Gebiet der späteren französischen Besatzungszone tätig gewesen. Von diesen befanden sich Ende Februar 1946 204 im Dienst, die anderen waren in Kriegsgefangenschaft, inhaftiert oder vermißt; Beckmann an Hettier de Bois Lambert, 1.3.1946; AOF AA RP c.988.

¹¹ Ebd.; als Beispiel sei der Fall des Pfarrers S. aus Birkenfeld genannt, der seit 1930 NSDAP-Ortsgruppenleiter und SA-Sturmführer gewesen war. Er befand sich Anfang 1948 noch in Internierungshaft in Diez. Ein Freilassungsgesuch Sachsses hatte keinen Erfolg; Sachsse an Hettier de Bois Lambert, 12.12.1947; GMRP/CAB 6764; Hettier de Bois Lambert an Sachsse, 14.1.1948; AEKRH Bf 2.

¹² Vermerk Sachsses über eine Besprechung im Oberpräsidium mit Hans Becker, 24.4.1946; Schreiben der Kirchenleitung an Pfarrer M., 21.5.1946; AEKRH Bf 10.

¹³ Beckmann an Hettier de Bois Lambert, 17.8.1946; Beckmann an Sachsse, 7.1.1947; AOF AA RP c.901 p.9 u. AEKRH Bf 10. Sachsse sprach Becker gegenüber sogar von 17 evangelischen Geistlichen, die die Kirchenleitung von sich aus suspendiert habe; Sachsse, 24.5.1946; AEKRH Bf 1. Siehe auch: Beckmann, Das Wort, S. 364ff.

¹⁴ Bei festangestellten Laien verlangte die Militärregierung nur die Entnazifizierung der Kirchengemeindeglieder; Sachsse, 1.10.1946; AEKRH Bf 10.